

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 1

Artikel: Der Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Seite des Praktikers her betonte auch *Walter Strauss*, Jugendhelfer in Zürich, dass die heutige Jugend nicht schlechter ist als die frühere. Eine Hauptfrage ist heute die Freizeitgestaltung, und es gibt nicht nur solche, die ihre freie Zeit in Spielsalons und an Strassenecken verbringen. Etwa 15 bis 20 Prozent aller Jugendlichen machen in Jugendvereinigungen mit, und der Jugenderzieher hat damit die Möglichkeit, die guten Elemente aus dem gefährlichen Milieu herauszunehmen und zur Mitarbeit heranzuziehen. Um aber die Jugend zu gewinnen, muss ein Programm angeboten werden, das ihren Interessen entspricht, und die Gestaltung muss sich von gewissen traditionellen Formen lösen. Dann kann beobachtet werden, dass sich auch die heutige Jugend für etwas begeistern kann, und dass sie sich gegenseitig erzieht, wenn sie die Gemeinschaft erlebt.

Als Jugendhelfer konnte *W. Strauss* bestätigen, dass er in seiner Tätigkeit in einem Zürcher Arbeiterviertel noch nie etwas erlebte, das seinen Glauben an die Jugend erschütterte, dass aber dort, wo sich ernste Jugendprobleme zeigen, diese im Grunde genommen eng mit dem Elternproblem zusammenhängen.

Der Zürcher Jugendanwalt *Dr. F. Gautschi* betonte, dass die wirklich Verwahrlosten, bei denen die Freude am Deliktischen Lebensausdruck geworden ist, in sehr kleiner Zahl sind. Bei annähernd 2000 Strafuntersuchungen gegen Jugendliche in den letzten vier Jahren kamen nur zirka acht bis zehn solcher Fälle vor. In diesen Fällen wird die Untersuchung mit aller Härte geführt, um die kriminelle Einstellung zu bekämpfen, gleichzeitig, aber versucht, das Vertrauen des Asozialen zu gewinnen. Diese doppelte Aufgabe muss nachher von den Erziehungsheimen oder Fremdfamilien weitergeführt werden, und wenn diese versagen, kann Rückfälligkeit vorkommen. Als Nachteil wirkt sich in diesen Fällen aus, dass wir in der Schweiz über keine Schwersterziehbarenanstalt verfügen, die Jugendsekretär, Pfäffikon ZH, bei, der zeigte, dass dringend notwendig wäre.

Weitere Aspekte steuerten *E. von der Crone*, auch in den Industriegemeinden auf dem Lande Momente der Gefährdung Jugendlicher bestehen, auch wenn dort ein Problem der «Halbstarken» nicht besteht, und *Dr. R. Corboz*, Oberarzt des psychiatrischen Dienstes für Kinder und Jugendliche, Zürich, der auf die psychologischen Momente der Verwahrlosung Jugendlicher einging. Dabei wirkt sich der Krieg mit seiner Massenverwahrlosung, die zum Teil vom Staat befohlen wird, verheerend auf die Haltung der Jugendlichen aus. Auch in der Schweiz konnten wir während der Kriegsjahre ein Anwachsen der Kriminalität im Pubertätsalter beobachten, die aber seither wieder auf den Vorkriegsstand zurückgegangen ist.

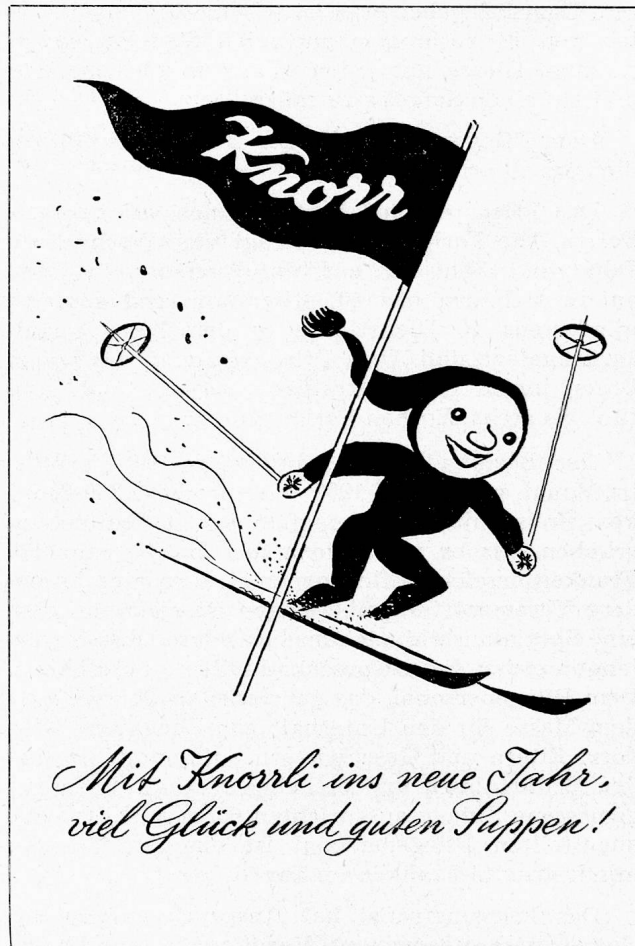
Jugendprobleme sind deshalb, das ging aus allen Referaten dieser Tagung hervor, immer weitgehend Eltern- und Gesellschaftsprobleme, und wenn wir sie beheben wollen, gilt es vor allem, die Familie zu stärken und die Gesellschaft tragfähig zu machen, auch den Schwachen gegenüber. Denn unsere Gemeinschaft ist gleich einer Kette, die nur so stark ist als ihr schwächstes Glied.

Der Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal

Im Dezember ist in Bern ein Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal von Anstalten bekannt geworden. Er enthält in der Hauptsache die nachstehenden Bestimmungen, bei deren Wiedergabe wir der ausführlichen Darstellung der «Appenzeller Zeitung» folgen:

Der Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er findet Anwendung auf das Dienstverhältnis zwischen Anstalten öffentlichen oder privaten, gewerblichen oder gemeinnützigen Charakters, die der Pflege von Kranken (einschliesslich Gemüts- und Nervenkranken), Wöchnerinnen, Säuglingen und Kindern dienen, und dem man von diesen Anstalten länger als 14 Tage beschäftigten Pflegepersonal (dipl. freie Schwestern und dipl. Pfleger sowie Hebammen mit mindestens zweijähriger Ausbildung).

Der Normalarbeitsvertrag gilt als Vertragswille, soweit keine Abmachungen schriftlich vereinbart werden. Abmachungen, die beim Inkrafttreten des Normalarbeitsvertrages bereits bestehen und dem Arbeitnehmer günstigere Ansprüche sichern, gehen dem Normalarbeitsvertrag auch dann vor, wenn sie nicht schriftlich getroffen worden sind.



Dem *Pflegepersonal*, insbesondere den *Schwester*n, dürfen keine Arbeiten zugemutet werden, die seine physischen und psychischen Kräfte übersteigen. Putzarbeiten gehören nicht zu den Pflichten des *Pflegepersonals*, sofern sie nicht bei der Arbeitstherapie zu leisten sind. Dem *Pflegepersonal* sind sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen, die nicht von Kranken benützt werden. Die Bestrebungen des *Pflegepersonals*, sich allgemein und beruflich weiterzubilden, sind von der Anstalt zu unterstützen und zu fördern. Das *Pflegepersonal* ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist strafbar.

Die wöchentliche *Höchstarbeitszeit* beträgt 54 Stunden, gleichgültig, ob es sich um Tages- oder Nachtdienst handelt. Sofern infolge Personalmangel die Einhaltung der 54-Stunden-Woche nicht möglich ist, kann bis spätestens Ende 1960 die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 60 Stunden verlängert werden. Bei Notfällen und ausserordentlichem, unvorhergesehenem Arbeitsandrang ist das *Pflegepersonal* verpflichtet, vorübergehend Mehrarbeit zu leisten. Diese ist innert vier Monaten durch Freizeit auszugleichen. Vom *Pflegepersonal* darf längstens während sechs aufeinanderfolgenden Wochen die Leistung von Nachtdienst verlangt werden. Zwischen den einzelnen Nachtdienstperioden ist es mindestens während der doppelten Zeit vom Nachtdienst zu befreien. Abweichungen von dieser Regelung sind für Notfälle vorbehalten. Dem *Pflegepersonal* ist eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Dem *Pflegepersonal* ist wöchentlich ein Ruhetag von 24 zusammenhängenden Stunden einzuräumen. Dieser hat jeden Monat mindestens einmal auf einen Sonntag zu fallen.

Dem *Pflegepersonal* ist der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Das *Pflegepersonal* hat Anspruch auf *bezahlte Ferien*. Die Feriendauer beträgt vier Wochen pro Jahr und erhöht sich auf fünf Wochen vom Jahre an, in welchem das 40. Altersjahr und zugleich mindestens 10 Dienstjahre in derselben Anstalt zurückgelegt sind. Dem *Pflegepersonal*, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, sind fünf bis sechs Wochen Ferien zu gewähren.

Der *Barlohn* beträgt mindestens 280 Franken im Monat, vom 1. Juli 1959 an mindestens 300 Franken. Er ist mit dem Dienstjahr um 10 Franken zu erhöhen, bis er mindestens den Betrag von 400 Franken erreicht. *Pflegepersonal*, dem eine besondere Verantwortung übertragen ist oder von dem eine Spezialausbildung oder besondere Dienste verlangt werden, ist entsprechend höher zu entlöhen. Dem *Pflegepersonal*, das ganz oder in überwiegendem Masse für den Unterhalt von Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern aufkommt, ist eine den Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen angemessene Zulage auszurichten. Dem aushilfsweise angestellten *Pflegepersonal* ist ein Barlohn von mindestens 14 Franken im Tag zu bezahlen.

Das *Pflegepersonal* hat Anspruch auf ausreichende und angemessene *Verpflegung*, auf Unter-

kunft in hygienisch einwandfreien, gut heizbaren, mit verschliessbarem Schrank versehenen Einzelzimmer und auf Besorgung der Wäsche. Für die Ferien und Ruhetage hat das *Pflegepersonal* Anspruch auf eine Entschädigung für nicht bezogene Verpflegung von mindestens 4 Franken pro Tag.

Das *Pflegepersonal* ist beim Eintritt in den Dienst der Anstalt *ärztlich zu untersuchen*. In der Untersuchung sind Röntgenuntersuchung, Urin- und Blutanalyse sowie Tbc-Test einzubeziehen. Sie ist durch den Personalarzt der Anstalt vorzunehmen, sofern sich das *Pflegepersonal* nicht auf seine Kosten durch einen aussenstehenden Arzt untersuchen lässt. Der Gesundheitszustand des *Pflegepersonals* ist zweimal jährlich und, bei Pflege von Tuberkulösen, mindestens alle drei Monate ärztlich zu kontrollieren. Die ärztliche Kontrolle des *Pflegepersonals*, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, erfolgt nach den Richtlinien des Eidgenössischen Gesundheitsamtes für den Schutz gegen ionisierende Strahlen.

Bundessubvention 1957

für die Gebrechlichenfürsorge

Aus der Bundessubvention 1957 wird wieder ein Teil für ausserordentliche Beiträge an die Hilfswerke für Infirmen bereitgestellt. Die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis hat das Antragsrecht gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung. Allfällige Gesuche sind bis spätestens 10. März 1957 dem Zentralsekretariat Pro Infirmis, Hohenbühlstrasse 15, Zürich 32, einzureichen.

Die Gesuchstellung hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Die geplante Aufgabe muss dringlich, konkret und klar umschrieben sein. Laufende Betriebskosten können nicht berücksichtigt werden.
2. Ein ausserordentlicher Bundesbeitrag wird nur dann gewährt, wenn für den gleichen Zweck auch anderweitige Beiträge zugesichert sind.
3. Beiträge werden nur einmalig, namentlich im Sinne von Initiativbeiträgen gewährt. Wenn es sich bei der Inangriffnahme einer neuen Aufgabe nicht um eine einmalige Aktion handelt, ist der Nachweis erwünscht, wie in den kommenden Jahren die Mittel beschafft werden sollen.
4. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Bundesbeitrag, den übrigen Beiträgen und der gewünschten Hilfe bestehen.
5. Aufwendungen für die Eingliederung müssen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verantworten sein.
6. Alle Gesuchsteller haben Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz, ferner Kostenvoranschläge, allfällige Pläne und dergleichen ihrem Gesuche beizulegen.
7. Letzter Termin für Eingabe der Gesuche an das Zentralsekretariat Pro Infirmis ist der 10. März 1957.